

Zweite Juristische Staatsprüfung 2007/2
(Arbeitszeit: 5 Stunden)
Überarbeitung 2010

Auszug aus den Strafakten des Amtsgerichts München, Az.: 840 Ds 247 Js
230564/09:

Staatsanwaltschaft München I
247 Js 230564/09

München, den 28. September 2009

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

Stefan Kraus, geboren am 28. November 1970 in Frankfurt/Main, deutscher Staatsangehöriger, ledig, ohne Arbeit, wohnhaft: Maillingerstraße 27, 80636 München

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Friedrich Müller
Elvirastraße 2, 80636 München

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten aufgrund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Der Angeschuldigte und seine Schwester, die Geschädigte Hannelore Ost, sind die einzigen Nachkommen der Witwe Elfriede Kraus. Hannelore Ost erhob am 25. November 2005 unter dem Aktenzeichen 241 C 35891/05 Zivilklage vor dem Amtsgericht München gegen Elfriede Kraus auf Zahlung eines Betrages von 3.500,- € aus unerlaubter Handlung. Zur vorläufigen Absicherung dieses Anspruchs erließ das Amtsgericht München im Verfahren 241 C 35892/05 auf Antrag von Hannelore Ost am 26. November 2005 einen Arrest bezüglich des beweglichen Vermögens von Elfriede Kraus. Aufgrund des Arrestbeschlusses wurde deren Sparkonto Nr. 346891 bei der Stadtsparkasse München, Filiale Nymphenburger Straße 154, 80636 München, mit einem Guthaben von 3.000,- € am 28. November 2005 wirksam durch Zustellung des Arrest- sowie eines entsprechenden Pfändungsbeschlusses an die Stadtsparkasse und Elfriede Kraus gepfändet.

Am 23. Mai 2006 verstarb Elfriede Kraus. Aufgrund wirksamen Testaments von Elfriede Kraus vom 1. Januar 2001 wurde der Angeschuldigte deren Alleinerbe. Das Amtsgericht München stellte auf Antrag des Angeschuldigten am 5. Juli 2006 im Nachlassverfahren 601 VI 2378/06 einen entsprechenden Erbschein aus. Am 27. August 2006 nahm der Angeschuldigte den nach wie vor andauernden Zivilprozess, Az.: 241 C 35891/05, auf Beklagtenseite auf.

Am 3. September 2006 begab sich der Angeschuldigte zur Filiale der Stadtsparkasse München, Nymphenburger Straße 154, 80636 München, und bat unter Vorlage des Erbscheins um Überweisung des Guthabens auf dem Sparkonto Nr. 346891 auf sein eigenes Konto bei der Deutschen Bank Nr. 591256. Dabei

spiegelte er in Kenntnis der Pfändung des Sparkontos wahrheitswidrig vor, zur Verfügung über das Guthaben berechtigt zu sein. Im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben des Angeschuldigten führte die Bankangestellte Flora Greller die gewünschte Überweisung in Höhe von 3.000,- € aus. Am 8. September 2006 hob der Angeschuldigte den gesamten Betrag von 3.000,- € von seinem eigenen Konto ab und verbrauchte das Geld für sich. Der Angeschuldigte erlangte hierdurch einen ihm nicht zustehenden Vermögensvorteil in Höhe von 3.000,- €, der Geschädigten Hannelore Ost entstand durch den Entzug des durch den Arrest gesicherten Bankguthabens ein entsprechender Schaden.

Am 10. August 2009 gab das Amtsgericht München im Verfahren 241 C 35891/05 nach umfangreicher Beweisaufnahme der Klage in vollem Umfang statt und verurteilte den Angeschuldigten zur Zahlung von 3.500,- € an Hannelore Ost. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

2. Am 13. August 2009 gegen 23.00 Uhr begab sich der Angeschuldigte, der sich in Begleitung seiner Freundin Andrea Lang befand, zum Anwesen des Getränkemarktes der Firma Koller GmbH, Dachauer Straße 208, 80636 München. Unter Verwendung einer mitgebrachten Kombizange schnitt er ein Loch in den Maschendrahtzaun, der das gesamte Gelände umgibt, und betrat das Gelände, indem er durch das Loch schlüpfte. Nach Überqueren des Hofes begab sich der Angeschuldigte zum Lagerplatz hinter dem Verkaufsgebäude und nahm zwei Pfandkästen mit der Aufschrift "Coca-Cola" mit je zwölf leeren Pfandflaschen mit permanentem Aufdruck "Coca-Cola" an sich, um diese für sich zu behalten. Der Pfandwert beider Kästen samt Flaschen beträgt insgesamt 6,- €. Anschließend verließ er das Gelände mit den Kästen und Flaschen wieder durch das Loch im Zaun.
3. Am 14. August 2009 gegen 10.00 Uhr begab sich der Angeschuldigte mit den tags zuvor entwendeten Pfandkästen samt Flaschen zum Getränkemarkt der Firma Zinkl GmbH, Rotkreuzplatz 4, 80634 München, und stellte diese in den im dortigen Verkaufsraum aufgestellten Pfandrücknahmeautomaten. Auf Knopfdruck erhielt der Angeschuldigte einen Wertbon in Höhe von 6,- €, den er in seine Geldbörse steckte und an einem anderen Tag bei der Firma Zinkl GmbH einlösen wollte. Zu einer Einlösung kam es nicht, da der Angeschuldigte als Täter ermittelt werden konnte und der Wertbon von der Polizei sichergestellt wurde. Aufgrund des ausgegebenen Wertbons entstand der Firma Zinkl GmbH ein Schaden in Höhe von 6,- €.

Die Geschäftsführer der Firmen Koller GmbH und Zinkl GmbH stellten jeweils am 16. August 2009 schriftlich Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte, und durch dieselbe Handlung eine Sache, die gepfändet ist, auf andere Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzogen zu haben (Ziffer 1.),

durch eine weitere Handlung fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sachen rechtswidrig zuzueignen, und dabei eine Sache gestohlen zu haben, die durch eine Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist, rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt zu haben und in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein (Ziffer 2.)

und durch eine weitere Handlung in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusste (Ziffer 3.),

strafbar als Betrug in Tateinheit mit Verstrickungsbruch in Tatmehrheit mit Diebstahl in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch in Tatmehrheit mit Computerbetrug

gemäß §§ 123, 136 Abs. 1, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 248a, 263 Abs. 1, 263a Abs. 1, Abs. 2, 303 Abs. 1, 303c, 52, 53 StGB.

(...)

Zur Aburteilung ist gemäß §§ 24, 25 GVG, §§ 7, 8 StPO das Amtsgericht - Strafrichter - München zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

- a) das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen,
- b) einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

1. Zeugen:

Hannelore Ost, Marsstraße 27, 80335 München
Flora Greller, zu laden über die
Stadtsparkasse München, Nymphenburger Straße 154, 80636 München
Andrea Lang, Maillingerstraße 27, 80636 München
Hermann Koller, Dachauer Straße 208, 80636 München
Klaus Zinkl, Rotkreuzplatz 4, 80634 München
Polizeihauptmeister Wolfgang Sturm, Polizeiinspektion 12 in München

2. Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Strafanträge von Hermann Koller und Klaus Zinkl vom 16. August 2009
Wertbon über 6,- € vom 14. August 2009

3. Sonstige Beweismittel:

Videoaufzeichnung aus dem Getränkemarkt der Firma Koller GmbH
beigezogene Akten aus den Verfahren 601 VI 2378/06, 241 C 35891/05 und
241 C 35892/05 des Amtsgerichts München

Dr. Holler
Staatsanwältin

Auszug aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht München vom 7. Dezember 2009, Az.: 840 Ds 247 Js 230564/09:

Strafsache gegen Stefan Kraus wegen Betruges u.a.

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Dr. Kellner als Vorsitzender
Staatsanwältin Dr. Holler als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
Justizobersekretärin Kindl als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nach Aufruf der Sache wird festgestellt, dass erschienen sind:
der Angeklagte mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Friedrich Müller,
die geladenen Zeugen Ost, Greller, Lang, Koller, Zinkl und Sturm.

Die Zeugen werden gemäß § 57 StPO belehrt und verlassen sodann den Sitzungssaal.

Zu seinen Personalien befragt, macht der Angeklagte die in der Anklageschrift enthaltenen Angaben.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verliest sodann den Anklagesatz vom 28. September 2009.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage durch Beschluss vom 22. Oktober 2009 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Der Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu den ihm zur Last gelegten Taten zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärt:

"Den Sachverhalt zu Ziffer 1. der Anklage räume ich voll ein. Es stimmt auch, dass ich von der Pfändung des Sparkontos wusste; ich habe die junge Bankmitarbeiterin extra ein wenig abgelenkt, damit sie mir das Geld trotzdem auszahlt.

Die Sachverhalte zu den Ziffern 2. und 3. der Anklage stimmen auch überwiegend. Es ist allerdings unrichtig, dass ich ein Loch in den Maschendrahtzaun geschnitten habe. Das Loch war schon vorher da. Ich verstehe außerdem nicht, warum ich mich strafbar gemacht haben soll. Die Pfandkästen und -flaschen haben doch praktisch keinen Wert, ich wollte sie auch - entgegen der Anklageschrift - nie dauerhaft behalten, sondern bei einem anderen Getränkemarkt wieder abgeben; das Leergut wäre sowieso wieder an Coca-Cola zurückgegangen. Zudem habe ich doch den Wertbon gar nicht eingelöst. Die Firma Zinkl hat sogar noch Vorteile, da sie Pfandkästen und Pfandflaschen erhalten hat, ohne etwas ausgezahlt zu haben."

Es wird nunmehr in die Beweisaufnahme eingetreten und die Zeugin Ost hereingerufen.

Zur Person:

Hannelore Ost, 40 Jahre alt, verheiratete Schneiderin, wohnhaft: Marsstraße 27, 80335 München, Schwester des Angeklagten.

Die Zeugin wird über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Sie erklärt: "Ich möchte aussagen."

Zur Sache:

"Ich habe mich mit meiner Mutter und meinem Bruder noch nie besonders gut verstanden. Deswegen hat vermutlich meine Mutter auch meinen Bruder als Alleinerben eingesetzt. Das Verhältnis ging endgültig in die Brüche, als ich 2005 Klage gegen meine Mutter vor dem Amtsgericht München erhoben habe. Es ging damals um einen sehr schwierig nachzuweisenden Anspruch gegen meine Mutter aus unerlaubter Handlung. Das Verfahren vor dem Amtsgericht hat sich dementsprechend auch ewig hingezogen. Im August 2009 habe ich dann aber endlich Recht und 3.500,- € zugesprochen bekommen.

Mein Anwalt hat mir damals bei Klageerhebung geraten, zusätzlich zur Klage einen Antrag auf Erlass eines Arrests in das bewegliche Vermögen meiner Mutter zu stellen. Hintergrund war, dass meine Mutter ständig etwas vom Auswandern ins Ausland erzählt hatte, und ich daher befürchten musste, dass mein Anspruch nie durchsetzbar sein würde. Aufgrund dieser Sachlage hat dann auch das Amtsgericht München den Arrest erlassen, und das Sparkonto bei der Stadtsparkasse München mit dem Guthaben von 3.000,- € wurde gepfändet.

Das Verfahren beim Amtsgericht zog sich dann hin und nach dem Tod meiner Mutter übernahm schließlich mein Bruder als Erbe den Prozess auf Beklagtenseite. Am 10. September 2006 erhielt ich plötzlich ein Schreiben von der Stadtsparkasse München, in dem diese mitteilte, dass - wie man sich ausdrückte - aus Versehen das Sparguthaben an meinen Bruder überwiesen worden sei. Mein Bruder habe sich per Erbschein ausgewiesen und um Überweisung des Guthabens gebeten. Die Pfändung des Kontos habe er mit keinem Wort erwähnt. Man bedauere das Geschehene zutiefst, könne aber nunmehr auch nichts mehr machen. Mir ist hierdurch ein erheblicher Schaden entstanden, da ich nun zwar einen Titel gegen meinen Bruder in Höhe von 3.500,- € habe, mein Bruder jedoch so gut wie mittellos ist und daher eine Vollstreckung aussichtslos erscheint. Mit dem gepfändeten Guthaben hätte ich zumindest noch den größten Teil der Forderung realisieren können."

Der Vorsitzende stellt aus den Akten fest, dass die Zeugin am 7. September 2009 persönlich bei der Staatsanwaltschaft München I vorgesprochen, den Sachverhalt angezeigt und Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt hat.

Auf Frage des Verteidigers: "Ich habe deshalb so spät Anzeige erstattet, weil ich erst den Ausgang des Zivilprozesses abwarten wollte."

Die Zeugin bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Sodann wird die Zeugin Greller hereingerufen.

Zur Person:

Flora Greller, 22 Jahre alt, ledige Bankkauffrau, ladungsfähige Anschrift: Stadtsparkasse München, Nymphenburger Straße 154, 80636 München, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

bitte wenden!

Zur Sache:

"Ich arbeite seit Anfang August 2006 bei der Sparkasse München. Am 3. September 2006 erschien der Angeklagte bei mir in der Filiale, ich arbeitete zu dieser Zeit am Schalter. Er legte mir einen Erbschein vor, der ihn als Alleinerben nach seiner Mutter auswies, die bei uns ein Sparkonto besaß. Er bat mich um Überweisung des Guthabens auf sein eigenes Konto bei der Deutschen Bank. Ich wollte noch im Computer nachsehen, ob mit dem Sparkonto alles in Ordnung ist, der Angeklagte machte mir aber in diesem Moment ein Kompliment, so dass ich verlegen wurde und schließlich das Nachsehen im Computer vergaß. Ich habe dann am Schalter die Überweisung ausgeführt und dies dem Angeklagten mitgeteilt. Ich machte noch eine Kopie des Erbscheins für unsere Unterlagen. Dann verließ der Angeklagte die Filiale.

Einige Tage darauf sprach mich mein Chef an, wie ich dazu käme, das Guthaben auf dem Sparkonto an den Angeklagten zu überweisen. Das Konto sei nämlich zugunsten eines Dritten gepfändet gewesen. Mir war die Sache sehr peinlich, ich bekam von meinem Chef auch einen Rüffel. Deswegen erinnere ich mich auch noch so gut an diese Geschichte. Mein Chef richtete dann ein Schreiben an Frau Ost und entschuldigte sich für den Vorfall."

Auf Frage der Staatsanwältin: "Ich wurde im Rahmen meiner Ausbildung und auch vor Beginn meiner Arbeit bei der Sparkasse durchaus darauf hingewiesen, dass man vor einer Überweisung immer im Computer nachsehen müsse, ob eventuell Pfändungen oder Ähnliches bestehen. Ich habe das aber in diesem Moment schlichtweg vergessen. Ich war zu diesem Zeitpunkt auch erst gut einen Monat bei der Sparkasse und es war das erste Mal überhaupt, dass ich mit einer solchen Situation, in der jemand einen Erbschein vorlegt, konfrontiert wurde."

Die Zeugin bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Es wird sodann die Zeugin Lang hereingerufen.

Zur Person:

Andrea Lang, 33 Jahre alt, ledige Verkäuferin, wohnhaft: Maillingerstraße 27, 80636 München.

Die Zeugin teilt mit, dass sie seit dem 15. November 2009 mit dem Angeklagten verlobt sei. Die Zeugin wird über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Sie erklärt: "Ich verweigere die Aussage."

Die Zeugin bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Sodann wird der Zeuge Koller hereingerufen.

Zur Person:

Hermann Koller, 54 Jahre alt, verheirateter Geschäftsführer, ladungsfähige Anschrift: Dachauer Straße 208, 80636 München, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

"Ich bin Geschäftsführer der Firma Koller GmbH, die einen Getränkemarkt betreibt. Am 14. August 2009 kam ich morgens gegen 7.00 Uhr in meinen Betrieb. Als Erstes überprüfte ich wie jeden Morgen die Videoüberwachungsanlage. Ich habe eine spezielle Anlage, die mit Bewegungssensoren ausgerüstet ist, die sich also nur dann einschaltet, wenn sich jemand über den Hof bewegt. Als ich die Anlage überprüfte, bemerkte ich sofort, dass sich jemand in der vergangenen Nacht gegen 23.00 Uhr auf dem Gelände befunden haben musste. Als ich das Videoband anschaute, sah ich darauf einen Mann, der sich auf dem Lagerplatz hinter dem Verkaufsgebäude bewegte und zwei Kästen von Coca-Cola mit je zwölf Leergutflaschen an sich nahm. Anschließend verschwand der Mann wieder aus dem videoüberwachten Bereich. Nach nochmaligem Abspielen erkannte ich, dass es sich bei dem Mann um den Angeklagten handelte, den ich persönlich kenne. Er hatte vor circa zwei Jahren einmal für kurze Zeit in meiner Firma gearbeitet. Am 16. August 2009 ging ich dann zur Polizei und stellte Strafantrag."

Es wird nun das von der Überwachungsanlage der Firma Koller GmbH aufgezeichnete Video mit Hilfe eines Abspielgeräts in Augenschein genommen. Dabei bestätigen sich die Angaben des Zeugen Koller.

Auf Frage der Staatsanwältin: "Ich kann leider nicht sagen, ob das Loch im Maschendrahtzaun, der das Firmengelände umgibt, erst in der Nacht vom 13. auf den 14. August 2009 oder schon früher entstanden ist. Es gibt immer mal wieder Löcher, ich überprüfe das nicht so oft. Die Überwachungskamera deckt leider nur das Gelände direkt um das Verkaufsgebäude herum ab. Das Loch im Maschendrahtzaun befindet sich an einer Stelle, die nicht videoüberwacht ist."

Auf Frage des Verteidigers: "Die vom Angeklagten entwendeten Kästen und Flaschen werden aufgrund des permanenten Aufdrucks ausschließlich von der Firma Coca-Cola verwendet. Sie bleiben gemäß den vertraglichen Abmachungen, die deutschlandweit einheitlich zwischen den Getränkemarkten und der Firma Coca-Cola vereinbart werden, auch stets im Eigentum der Firma Coca-Cola. Wenn ich von der Firma Coca-Cola mit Getränken gefüllte Kästen und Flaschen beziehe, so erwerbe ich nur das Eigentum an den Getränken und nicht am Leergut. Ich muss für das Leergut wie jeder Endverbraucher Pfand an die Firma Coca-Cola bezahlen, das ich bei Rückgabe des Leergutes erstattet bekomme. Für Leergut wie das vom Angeklagten entwendete muss ich 6,- € an die Firma Coca-Cola bezahlen. Wenn ich die Getränke der Firma Coca-Cola an meine Kunden weiterverkaufe, so bleibt nach meinen Geschäftsbedingungen das Eigentum der Firma Coca-Cola am Leergut bestehen, die Kunden erwerben nur die bloßen Getränke zu Eigentum. Auch ich verlange für zwei Kästen mit Flaschen insgesamt 6,- € Pfand, die ich bei Rückgabe des Leergutes zurückerstatte. Die Kunden können aber im Rahmen des deutschlandweit geltenden Rücknahmesystems das Leergut auch bei einem anderen Getränkemarkt abgeben und erhalten dann von dort das Pfandgeld von 6,- € zurück. Umgekehrt akzeptiere ich Leergut der Firma Coca-Cola, das über einen anderen Getränkemarkt bezogen wurde, und zahle das Pfandgeld an den Kunden aus."

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Es wird sodann der Zeuge Zinkl hereingerufen.

bitte wenden!

Zur Person:

Klaus Zinkl, 49 Jahre alt, geschiedener Geschäftsführer, ladungsfähige Anschrift: Rotkreuzplatz 4, 80634 München, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

"Ich bin Geschäftsführer der Firma Zinkl GmbH, die einen Getränkemarkt betreibt. Ich habe von der ganzen Geschichte erst erfahren, als die Polizei am 16. August 2009 bei mir aufgetaucht ist und erzählt hat, dass bei mir gestohlenen Leergut in den Automaten eingestellt worden sei. Ich kenne den Angeklagten nicht und habe ihn auch noch nie gesehen. Es ist richtig, dass in meinem Getränkemarkt ein Rücknahmeautomat für Leergut aufgestellt ist. Man stellt das Leergut in den Automaten und dieser erkennt von selbst den Wert des Leergutes. Wenn man alles eingestellt hat, drückt man auf einen Knopf und erhält einen Bon, auf dem der Wert des Leergutes aufgedruckt ist. Mit dem Bon geht man dann zur Kasse und erhält den Wert in bar ausgezahlt oder er wird mit einem neuen Getränkeeinkauf verrechnet. Ich habe noch am 16. August 2009 Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt. Mehr kann ich zu dieser Sache nicht sagen."

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Es wird sodann der Zeuge Polizeihauptmeister Sturm hereingerufen.

Zur Person:

Wolfgang Sturm, 30 Jahre alt, verheirateter Polizeibeamter, ladungsfähige Anschrift: Polizeiinspektion 12 in München, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

"Ich war hinsichtlich des Sachverhalts Leergutdiebstahl durch den Angeklagten der ermittelnde Polizeibeamte. Ich habe von dem Vorfall Kenntnis erlangt durch die Strafanzeige von Herrn Koller vom 16. August 2009. Er brachte das Überwachungsvideo mit und bezeichnete den Angeklagten als Täter. Ich habe mir dann das Video angesehen und bin mit Herrn Koller zu seinem Betrieb gefahren. Dort zeigte mir Herr Koller auch ein Loch im Maschendrahtzaun, das offensichtlich mit Hilfe eines Werkzeugs geschnitten worden war. Anschließend fuhr ich zur Wohnung des Angeklagten in der Maillingerstraße, wo ich ihn zusammen mit seiner Freundin Andrea Lang antraf. Mit dem Tatvorwurf konfrontiert und nach ordnungsgemäßer Beschuldigtenbelehrung verweigerte er die Aussage.

Sodann vernahm ich Frau Lang als Zeugin zum Vorfall. Sie gab dabei an, dass sie sich am 13. August 2009 gegen 23.00 Uhr zusammen mit dem Angeklagten beim Gelände der Firma Koller GmbH aufgehalten habe. Plötzlich habe der Angeklagte eine Kombizange aus der Hosentasche gezogen und ein großes Loch in den Maschendrahtzaun geschnitten. Er sei dann allein durch das Loch geschlüpft und hinter dem Verkaufsgebäude verschwunden. Kurz darauf sei er mit zwei Getränkekästen in den Händen wieder aufgetaucht und mit folgenden Worten durch das Loch im Zaun

geschlüpft: 'Dafür kaufen wir uns was Schönes!' Anschließend seien die beiden wieder nach Hause gegangen. Was der Angeklagte mit dem Leergut konkret anstellen wollte, wisse sie nicht.

Auf Vorhalt dieser Aussage gab mir der Angeklagte wortlos einen Wertbon mit dem Aufdruck 'Zinkl GmbH' und 'Wertbon für Leergut im Wert von 6,- €'. Diesen nahm ich zu den Ermittlungsunterlagen. Dann fuhr ich zur Firma Zinkl GmbH und sprach mit Herrn Zinkl. Er bestätigte mir, dass der Bon von seinem Automaten stamme, offensichtlich aber noch nicht eingelöst worden war."

Auf Frage des Verteidigers: "Ich habe damals Frau Lang vor ihrer Vernehmung gefragt, ob sie mit dem Angeklagten verlobt oder verheiratet sei. Sie verneinte dies. Deshalb erfolgte von mir auch keine Belehrung über ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht."

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird verlesen. Er enthält für den Angeklagten keine Eintragung.

Der Verteidiger regt an, das Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO wegen geringer Schuld gegen Zahlung einer Geldauflage einzustellen. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft teilt mit, dass eine Einstellung nicht in Betracht komme und dass sie vorsorglich bezüglich aller in der Anklageschrift aufgeführten Taten das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahe.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen erklärt der Angeklagte: "Ich lebe derzeit von Arbeitslosengeld II und bekomme 400,- € monatlich überwiesen. Ich wohne mit Zustimmung des Vermieters zusammen mit meiner Verlobten, die alleinige Mieterin der Wohnung ist. Die Miete in Höhe von 400,- € zahlt derzeit meine Verlobte alleine. Wir hatten zwar ursprünglich vereinbart, dass wir uns die Miete teilen. Da ich aber zur Zeit arbeitslos bin, hat mir meine Verlobte gestattet, dass ich umsonst in ihrer Wohnung mitwohnen darf, bis ich wieder etwas verdiene. Ich habe eine Lebens- und auch eine Unfallversicherung. Für beide zusammen zahle ich monatlich 150,- €. Ich habe keine Kinder und auch keine sonstigen Unterhaltspflichten."

Nachdem keine Beweisanträge mehr gestellt werden, wird die Beweisaufnahme geschlossen.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragt in ihrem Schlussvortrag Verurteilung gemäß Anklage zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden sollte. Als Einzelstrafen beantragt sie fünf Monate Freiheitsstrafe für Ziffer 1., vier Monate Freiheitsstrafe für Ziffer 2. und eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,- € für Ziffer 3. der Anklage.

Der Vorsitzende erteilt dem Verteidiger das Wort.

Vermerk für die Bearbeiter:

Der Schlussvortrag des Verteidigers ist in wörtlicher Rede zu entwerfen.

Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes nicht möglich ist und dass Verfahrensverstöße nicht vorliegen, soweit sie sich nicht aus dem abgedruckten Teil der Strafakte ergeben. §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Soweit nach Ansicht des Bearbeiters nicht alle aufgeworfenen Rechtsfragen im Schlussvortrag anzusprechen sind, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Auf Tatbestände des 25. Abschnitts des StGB ist nicht einzugehen.